

§ 8

Der Vertrag unterliegt, sofern der Künstler im Sinne der deutschen Devisenbestimmungen Devisenausländer ist, sowohl hinsichtlich seiner Rechtsgültigkeit als auch in bezug auf seine Erfüllung den Bestimmungen der zuständigen deutschen Devisenbehörden.

§ 9

Mündliche Nebenabreden, die nicht schriftlich bestätigt sind, haben keine Gültigkeit. Abänderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrage sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

§ 10

(1) Für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Künstler und der Bellaphon gilt ausschließlich deutsches Recht.

(2) Im Falle von Streitigkeiten gilt die Zuständigkeit der für den Sitz der Bellaphon zuständigen Gerichte als ausschließlich vereinbart. Es steht jedoch der Bellaphon frei, den Künstler auch an seinem Wohnsitz oder Aufenthaltsort oder an dem Orte gerichtlich in Anspruch zu nehmen, an dem die Bellaphon ihre Aufnahmeabteilung unterhält.

§ 11

Für den Fall, daß die Bellaphon die Wahrnehmung und Durchführung ihrer Rechte und Belange auf dem Gebiete der akustischen bzw. elektro-akustischen Technik oder des Verkaufes ihrer Platten oder Matrizen einer anderen natürlichen oder juristischen Person des In- oder Auslandes übertragen sollte, ist sie berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Ver- trage auf diese Person zu übertragen.

Frankfurt/Main, den. 28. Februar 1966

THE VANGUARDS :

- Bodo Hinze*
.....
Bodo Hinze (Baß)
- Winfried Koch*
.....
Winfried Koch (Gitarre)
- Hans Müller*
.....
Hans Müller (Piano, Orgel)
- H. Pöhlmann*
.....
Hans Pöhlmann (Schlagzeug)

Bellaphon Schallplatten
Frankfurt/Main
Zeil 123

[Handwritten signature]